

# Grundzüge der Produkthaftung – Einblicke in Theorie und Praxis

Von RAin **Lena Mitterhuber**, Frankfurt

*Die Waschmaschine gerät in Brand<sup>1</sup>, der Sattel des Mountainbikes bricht während der Fahrt ab<sup>2</sup> oder die Enthaarungscreme aus dem Drogerie-Markt führt zu dauerhaften Hautschäden<sup>3</sup> – Fragen der Produkthaftung begegnen einem regelmäßig in der anwaltlichen Beratungspraxis und im Alltag. Der Beitrag stellt nach einer Einleitung (I.) die Voraussetzungen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz dar (II.). Sodann wird die Beweislastverteilung untersucht (III.) und ein Ausblick auf aktuelle Diskussionen in diesem Rechtsbereich gegeben (IV.).*

## I. Einleitung

Produkthaftung betrifft die Frage, ob und inwieweit der Hersteller eines Produkts für Personen- und Sachschäden einzustehen hat, die eine Person durch die Benutzung des Produkts infolge eines Fehlers des Produkts erleidet.<sup>4</sup> Im Fokus steht dabei die Haftung für solche Sach- und Personenschäden, die der Person unabhängig von der Fehlerhaftigkeit des Produkts selbst entstehen.<sup>5</sup>

Für Ansprüche gegen den Hersteller eines fehlerhaften Produktes – der nicht zugleich auch Vertragspartner des Anspruchstellers ist – kommen in Deutschland grundsätzlich zwei Haftungsgrundlagen in Betracht.<sup>6</sup> Zum einen können sich Ansprüche aus den Grundsätzen der sogenannten deliktischen Produzentenhaftung ergeben, die auf § 823 Abs. 1 BGB (Verletzung von Verkehrssicherungspflichten), § 823 Abs. 2 BGB (Verletzung eines Schutzgesetzes) oder § 831 BGB basiert.<sup>7</sup> Zum anderen besteht in Deutschland seit 1990 ein eigenes Gesetz für die Haftung für fehlerhafte Produkte: das Produkthaftungsgesetz (im Folgenden: ProdHaftG<sup>8</sup>). Hintergrund ist die Richtlinie 85/374/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>9</sup>, die mit dem ProdHaftG in das nationale deutsche Recht umgesetzt worden ist. Mit der Richtlinie 85/374/EWG sollten in den Mitgliedstaaten

Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Haftungsregelungen verhindert, Behinderungen für den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen Marktes abgebaut und der Verbraucher vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch fehlerhafte Produkte geschützt werden.<sup>10</sup> Die zentrale Anspruchsgrundlage für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in Deutschland ist § 1 ProdHaftG.

Ansprüche gegen den Hersteller nach §§ 823 ff. BGB und nach dem ProdHaftG bestehen nebeneinander (vgl. auch § 15 Abs. 2 ProdHaftG).<sup>11</sup> Die Haftungsvoraussetzungen ähneln sich teilweise, aber es gibt auch deutliche Unterschiede<sup>12</sup>: Die zentrale Besonderheit des ProdHaftG besteht darin, dass § 1 ProdHaftG eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Herstellers für Schäden infolge eines Fehlers eines Produkts vorsieht.<sup>13</sup> Der Hersteller haftet mithin auch dann nach dem ProdHaftG, wenn er den Fehler des Produkts nicht verschuldet hat. Zudem enthält § 4 ProdHaftG einen weiten Herstellerbegriff.<sup>14</sup> Der Hintergrund ist, dass eine etwaige arbeitsteilige Herstellung des Produkts nicht zulasten des Geschädigten gehen soll.<sup>15</sup> Hersteller eines Produkts ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Wer sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller ausgibt (sogenannter Quasihersteller), gilt nach § 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG ebenfalls als Hersteller im Sinne des ProdHaftG.<sup>16</sup> Über § 4 Abs. 2 und 3 ProdHaftG kommt zudem eine Haftung des Importeurs und Lieferanten in Betracht; deliktsrechtlich haften diese Personen grundsätzlich nicht.<sup>17</sup>

Während die obigen zwei Besonderheiten des ProdHaftG den Geschädigten begünstigen, wird die Haftung im Gegensatz zum Deliktsrecht zugleich in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Es gilt ein Haftungshöchstbetrag von 85 Millionen Euro bei Tod oder Körperverletzung (§ 10 ProdHaftG). Im Falle einer Sachbeschädigung muss der Geschädigte eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 500 tragen (§ 11 ProdHaftG). Ferner enthält das ProdHaftG eine eigene Verjährungsregelung (§ 12 ProdHaftG). Schließlich erlöschen Produkthaftungsansprüche nach dem ProdHaftG grundsätzlich zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produktes (§ 13 ProdHaftG).

<sup>1</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 14.4.2016 – 15 O 244/15.

<sup>2</sup> Vgl. LG Ravensburg, Urt. v. 29.8.2016 – 2 O 309/15.

<sup>3</sup> Vgl. LG Heidelberg, Urt. v. 25.11.2016 – 3 O 5/16.

<sup>4</sup> Vgl. *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 78. Aufl. 2019, Einf. ProdHaftG Rn. 1.

<sup>5</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), Einf. ProdHaftG Rn. 1; sowie § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG.

<sup>6</sup> Vgl. für einen Überblick zu beiden auch *Fuchs/Baumgärtner*, Jus 2011, 1057 ff.

<sup>7</sup> Vgl. den Überblick bei *Sprau* (Fn. 4), § 823 BGB Rn. 170 m.w.N.

<sup>8</sup> Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15.12.1989, BGBl. I 1989, S. 2189, in Kraft seit 1.1.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2421.

<sup>9</sup> RL 85/374/EWG des Rates vom 25.7.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. EWG 1985 Nr. L 210, S. 29.

<sup>10</sup> Vgl. Präambel der RL 85/374/EWG; näher *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, Einl. ProdHaftG Rn. 2.

<sup>11</sup> Siehe auch *Sprau* (Fn. 4), Einf. ProdHaftG Rn. 1.

<sup>12</sup> Umfassend zu den Unterschieden siehe *Sprau* (Fn. 4), § 823 BGB Rn. 172 ff., zudem Einf. ProdHaftG Rn. 5.

<sup>13</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), Einf. ProdHaftG Rn. 5 sowie § 1 ProdHaftG Rn. 1; näher und kritisch zur Einordnung als Gefährdungshaftung *Wagner* (Fn. 10), Einl. ProdHaftG Rn. 17 ff.

<sup>14</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), Einf. ProdHaftG Rn. 5.

<sup>15</sup> Vgl. *Fuchs/Baumgärtner*, JuS 2011, 1057 (1063).

<sup>16</sup> Im Einzelnen *Sprau* (Fn. 4), § 4 ProdHaftG Rn. 6.

<sup>17</sup> Vgl. näher *Sprau* (Fn. 4), § 823 BGB Rn. 181.

Für bestimmte Produkte gibt es spezielle Regelungen, die denen des ProdHaftG vorgehen. Dies gilt insbesondere für Arzneimittel, vgl. § 15 Abs. 1 ProdHaftG. Für diese sieht das Arzneimittelgesetz (AMG) in den §§ 84 ff. AMG spezielle Haftungsregelungen vor. Weitere Spezialgesetze bestehen für gentechnisch veränderte Organismen und Schäden infolge eines nuklearen Zwischenfalls.<sup>18</sup>

## II. Voraussetzungen der Produkthaftung nach dem ProdHaftG

Der Hersteller eines Produkts ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG zum Schadensersatz verpflichtet, wenn durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Die Haftung nach dem ProdHaftG setzt demnach eine Rechtsverletzung (1.), einen Fehler eines Produkts (2.) und Kausalität (3.) voraus. Der Hersteller haftet nicht, wenn zu seinen Gunsten ein Haftungsschluss nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 ProdHaftG eingreift (4.).

### 1. Rechtsgutsverletzung

Es muss eines der in § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG aufgeführten Rechtsgüter verletzt worden sein, d.h. jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt worden sein. Die Begriffe Körper- und Gesundheitsverletzung sind wie bei § 823 Abs. 1 BGB zu verstehen.<sup>19</sup> Vermögensschäden werden nicht erfasst.<sup>20</sup>

Im Falle der Sachbeschädigung sind allerdings Beschränkungen zu beachten.<sup>21</sup> Der Anspruch nach dem ProdHaftG greift nur dann, wenn eine *andere* Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird, die ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist und hierzu hauptsächlich verwendet wurde (§ 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG). Das führt im Einzelfall zu Abgrenzungsschwierigkeiten.<sup>22</sup> Dementsprechend ging es in dem eingangs genannten Fall der in Brand geratenen Waschmaschine nicht um den Sachschaden an der Waschmaschine selbst, sondern um die durch die Löschung des Brandes hervorgerufenen Feuchtigkeitsschäden in der Wohnung.<sup>23</sup> Hintergrund der Einschränkung ist, dass es im Produkthaftungsrecht nicht darum geht, die vertraglichen Gewährleistungsrechte zu ersetzen.<sup>24</sup> Das Produkthaftungsrecht schützt das Integritätsinteresse des Benutzers, und nicht das Äquivalenzinteresse des Vertragspartners.<sup>25</sup> Im Falle der Fehlerhaftigkeit des Produkts selbst können jedoch parallel zur Produkthaftung vertragliche Mängel-

haftungsansprüche geltend gemacht werden.<sup>26</sup> Als weitere Einschränkung ist im Falle einer Sachbeschädigung zu beachten, dass der Geschädigte nach § 11 ProdHaftG einen Schaden bis zu einer Höhe von EUR 500 selbst zu tragen hat.

### 2. Fehler eines Produkts

Die entscheidende Frage ist in der anwaltlichen Praxis regelmäßig, ob ein Produktfehler vorliegt. Diese Frage nimmt in Haftungsprozessen in der Regel den größten Raum in Anspruch. Der Begriff des „Produkts“ wird in § 2 ProdHaftG legaldefiniert als „jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet“. Es ist für die Haftung nach dem ProdHaftG mithin unerheblich, ob die bewegliche Sache etwa durch Einbau ein wesentlicher Bestandteil einer unbeweglichen Sache geworden ist.<sup>27</sup> Elektrizität wird durch § 2 ProdHaftG ebenfalls ausdrücklich als Produkt erfasst, obwohl sie an sich keine Sache darstellt.<sup>28</sup> Während das ProdHaftG auf Arzneimittel nicht anwendbar ist (vgl. § 15 Abs. 1 ProdHaftG), gelten für Medizinprodukte ebenfalls die Regelungen des ProdHaftG.<sup>29</sup>

Nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG hat ein Produkt einen „Fehler“, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Zu diesen Umständen gehören nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG insbesondere die Darbietung des Produkts, der Gebrauch des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und der Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Als weitere Umstände können etwa die Natur der Sache und die Preisgestaltung relevant sein.<sup>30</sup> Es besteht zudem eine Vielzahl von öffentlich rechtlichen technischen Normen und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen wie etwa die DIN-Vorschriften und das Produktsicherheitsgesetz, deren Einhaltung erwartet wird.<sup>31</sup> Bereits die Legaldefinition des „Fehlers“ offenbart unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Praxis ausgelegt, mithin „mit Leben“ gefüllt werden müssen:

#### a) Berechtigte Sicherheitserwartungen

Ob ein „Fehler“ anzunehmen ist, hängt entscheidend davon ab, welche Sicherheit berechtigterweise erwartet werden kann. Hierfür kommt es nicht auf die subjektiven Sicherheits-erwartungen des konkret Geschädigten an.<sup>32</sup> Stattdessen gelten grundsätzlich objektive Maßstäbe wie bei den Verkehrs-

<sup>18</sup> Näher *Sprau* (Fn. 4), § 15 ProdHaftG Rn. 1 m.w.N.

<sup>19</sup> Näher *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 3, § 823 BGB Rn. 4.

<sup>20</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 8.

<sup>21</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 5 ff.

<sup>22</sup> Dazu näher *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 6 f.

<sup>23</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 14.4.2016 – 15 O 244/15, Rn. 18.

<sup>24</sup> Vgl. *Wagner* (Fn. 10), § 1 ProdHaftG Rn. 8.

<sup>25</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 1.

<sup>26</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 823 BGB Rn. 171, 178. Nach Art. 13 RL 85/374/EWG bleibt die vertragliche Haftung unberührt. Näher zur Abgrenzung zur Mängelhaftung auch *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 1.

<sup>27</sup> Vgl. auch *Sprau* (Fn. 4), § 2 ProdHaftG Rn. 1.

<sup>28</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 2 ProdHaftG Rn. 1.

<sup>29</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 15 ProdHaftG Rn. 1.

<sup>30</sup> Näher im Einzelnen *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 4 m.w.N.

<sup>31</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 4 m.w.N.

<sup>32</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1669 (1670); *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 3.

pflichten eines Herstellers im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB.<sup>33</sup> Maßgeblich sind die Sicherheitserwartungen des Personenkreises, an den sich der Hersteller mit seinem Produkt wendet, sowie die Erwartungen von unbeteiligten Dritten, die mit dem Produkt in Berührung kommen.<sup>34</sup> Dabei gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen, wenn die Ware für einen Endverbraucher bestimmt ist: Der Hersteller muss auf das Wissen und das Gefahrsteuerungspotential des durchschnittlichen Konsumenten Rücksicht nehmen.<sup>35</sup>

Der Hersteller hat diejenigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die nach den Gegebenheiten des konkreten Falls zur Vermeidung bzw. Beseitigung einer Gefahr objektiv erforderlich und zumutbar sind.<sup>36</sup> Die Anforderungen an die Sicherheitsmaßnahmen sind umso höher, je größer die vom Produkt ausgehenden Gefahren sind.<sup>37</sup> Beispielsweise wird ein Verbraucher, der eine Gesichtsenthaarungscreme gemäß der Gebrauchsanweisung an einer kleinen Stelle vorab ohne Auffälligkeiten getestet hat, nicht damit rechnen müssen, dass die Enthaarungscreme bei großflächiger Anwendung zu dauerhaft verbleibenden Hautschäden führt.<sup>38</sup>

Eine vollkommene Gefahrlosigkeit von Produkten kann ein Verbraucher jedoch nicht erwarten.<sup>39</sup> Zudem ist bei der Zumutbarkeit einer konkreten Sicherheitsmaßnahme auch die wirtschaftliche Belastung des Herstellers zu beachten.<sup>40</sup> Bei einem als „Kirschtaler“ angebotenen Gebäck soll ein Verbraucher beispielsweise nicht erwarten dürfen, dass das Gebäck keinerlei Kirschkerne enthält, zumal bei einem Biss auf einen Kirschstein keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr drohe und es dem Hersteller nicht zumutbar sei, jede einzelne Kirsche auf eventuell noch vorhandene Kirschsteine zu untersuchen.<sup>41</sup>

### b) Fehlerkategorien

In der Praxis wird bei dem Fehlerbegriff des § 3 ProdHaftG üblicherweise zwischen drei Arten von Fehlern unterschieden: (1) Konstruktionsfehlern, (2) Fabrikationsfehlern und (3) Instruktionsfehlern.<sup>42</sup> Diese Kategorien bestehen gleichermaßen bei den Verkehrspflichten im Rahmen der deliktischen Haftung.<sup>43</sup>

Ein Konstruktionsfehler liegt vor, wenn das Produkt schon seiner Konzeption nach unter dem gebotenen Sicher-

heitsstandard bleibt.<sup>44</sup> Der Hersteller muss schon bei der Konzeption und Planung des Produkts diejenigen Maßnahmen treffen, die zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich und zumutbar sind.<sup>45</sup> Dabei ist der neueste Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts zu beachten.<sup>46</sup> Ein Konstruktionsfehler wird der ganzen Serie eines Produkts anhaften.<sup>47</sup> Dagegen handelt es sich bei einem Fabrikationsfehler um ein einzelnes Produkt aus einer Serie, das vom allgemeinen Standard abweicht.<sup>48</sup>

Für einen Instruktionsfehler kommt es auf die Darbietung des Produkts an. Ein Instruktionsfehler kann vorliegen, wenn der Hersteller in der Gebrauchsanweisung nicht ausreichend vor gefährbringenden Eigenschaften des Produkts warnt und auf die korrekte Handhabung des Produkts hinweist.<sup>49</sup> Dabei muss der Hersteller nicht nur den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts beachten, sondern auch vor den Gefahren warnen, die bei einem naheliegenden Gebrauch des Produkts drohen können und nicht als allgemeines Gefahrenwissen anzusehen sind.<sup>50</sup> Ein Hersteller eines Mountainbikes verletzt etwa seine Instruktionspflicht nach § 3 Abs. 1 lit. a ProdHaftG, wenn er in der Bedienungsanleitung nicht ordnungsgemäß darüber informiert, dass die Sattelschrauben nur auf eine bestimmte Art angezogen werden dürfen.<sup>51</sup> Im konkreten Fall brachen bei dem Mountainbike während der Fahrt die Sattelschrauben, da der Fahrradbenutzer sie unwissend zu fest angezogen hatte.<sup>52</sup> Der Geschädigte stürzte infolgedessen und erlitt Verletzungen der Wirbelsäule, weshalb der Hersteller für die Krankenhauskosten, den Verdienstausfall und Schmerzensgeld haftete.<sup>53</sup>

### 3. Kausalität

Der entstandene Schaden muss durch den Produktfehler verursacht worden sein. Zwischen dem Produktfehler und der Rechtsgutsverletzung muss ein Zurechnungszusammenhang bestehen.<sup>54</sup> Hierzu wird üblicherweise auf die Äquivalenztheorie und die Lehre vom Schutzzweck der Norm abgestellt.<sup>55</sup>

<sup>33</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1669 (1670 m.w.N.).

<sup>34</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1669 (1670); *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 3.

<sup>35</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1669 (1670 m.w.N.); *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 3.

<sup>36</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1669 (1670 m.w.N.); *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 3.

<sup>37</sup> Vgl. etwa BGH NJW 2009, 2952 (2954 m.w.N.).

<sup>38</sup> Vgl. LG Heidelberg, Urt. v. 25.11.2016 – 3 O 5/16, Rn. 28 ff.

<sup>39</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1669 (1670) – „Kirschtaler“.

<sup>40</sup> So BGH NJW 2009, 2952 (2954 m.w.N.) – „Airbag“.

<sup>41</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 1669 (1670 f.) – „Kirschtaler“.

<sup>42</sup> Vgl. *Wagner* (Fn. 10), § 3 ProdHaftG Rn. 36, 37 ff.; *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 2, 8 ff.

<sup>43</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 2952 (2953).

<sup>44</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 2952 (2953 m.w.N.) – „Airbag“; vgl. auch *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 8.

<sup>45</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 2952 (2953 m.w.N.).

<sup>46</sup> Näher BGH NJW 2009, 2952 (2953 m.w.N.).

<sup>47</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 8 f.

<sup>48</sup> Näher zum Fabrikationsfehler *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 8 f.

<sup>49</sup> Näher *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 10 ff. m.w.N.

<sup>50</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 3 ProdHaftG Rn. 11; auch LG Ravensburg, Urt. v. 29.8.2016 – 2 O 309/15, Rn. 25.

<sup>51</sup> Vgl. LG Ravensburg, Urt. v. 29.8.2016 – 2 O 309/15, Rn. 24 ff.

<sup>52</sup> Vgl. LG Ravensburg, Urt. v. 29.8.2016 – 2 O 309/15.

<sup>53</sup> Vgl. LG Ravensburg, Urt. v. 29.8.2016 – 2 O 309/15.

<sup>54</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 9.

<sup>55</sup> Im Einzelnen *Wagner* (Fn. 10), § 1 ProdHaftG Rn. 19 ff.

#### 4. Kein Haftungsausschluss

Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn einer der in § 1 Abs. 2 ProdHaftG enthaltenen Tatbestände eintritt. Demnach haftet der Hersteller nicht, wenn er (1) das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat, (2) nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte, oder (3) der Hersteller das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit herstellt oder vertrieben hat. § 1 Abs. 2 Nr. 4 ProdHaftG sieht zudem vor, dass der Hersteller nicht haftet, wenn der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, zwingenden Rechtsvorschriften entsprach, damit sich der Hersteller nicht zwischen Ungehorsam und Haftung entscheiden muss.<sup>56</sup>

Wichtig ist zudem der Ausschluss der Haftung für sogenannte Entwicklungsfehler nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG, der bei Konstruktions- und Instruktionsfehlern relevant werden kann<sup>57</sup>. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG haftet der Hersteller nicht, wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte. Der Hersteller soll nicht für Entwicklungsrisiken des Produkts haften, wenn die potenzielle Gefährlichkeit des Produkts im Zeitpunkt seines Inverkehrbringens nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte, weil die Erkenntnismöglichkeiten (noch) nicht weit genug fortgeschritten waren.<sup>58</sup> Um dies beurteilen zu können, kommt es in der gerichtlichen Praxis regelmäßig auf die Expertise eines Sachverständigen an. Der Hersteller hat die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik zudem jedenfalls im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflichten nach Deliktsrecht zu verfolgen.<sup>59</sup>

### III. Beweislastverteilung

Besonders relevant ist in der Praxis die Frage, wer in einem gerichtlichen Verfahren was zu beweisen hat. Mit dieser Frage kann in der Praxis über Erfolg oder Nichterfolg einer Produkthaftungsklage entschieden werden. Nach § 1 Abs. 4 S. 1 ProdHaftG trägt der Geschädigte die Beweislast für den Fehler des Produkts, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden. Der Hersteller dagegen muss beweisen, dass seine Ersatzpflicht nach § 1 Abs. 2 ProdHaftG ausgeschlossen ist (vgl. § 1 Abs. 4 S. 2 ProdHaftG).

Diese Beweislastverteilung geht auf Art. 4 der Produkthaftungsrichtlinie zurück. Ob die Beweislastverteilung rechtspolitisch überzeugt, wird unterschiedlich bewertet. Einerseits wird die Beweislastverteilung von Verbraucherorganisationen mitunter kritisiert, da es für den Geschädigten aufgrund

fehlender Informationen über das Produkt und der Verteilung der Kosten schwierig sein könne, die Kausalität zwischen Produktfehler und Schaden zu beweisen.<sup>60</sup> Tatsächlich wird die Beweislastverteilung auch von der Europäischen Kommission als der „größte[...] Stolperstein für die Verbraucher auf dem Weg zu einer Entschädigung“ angesehen.<sup>61</sup>

Zugleich ist jedoch zu beachten, dass Änderungen an der Beweislastverteilung die Hersteller vor unabsehbare Haftungsrisiken stellen und die Entwicklung von neuen Produkten hemmen könnten.<sup>62</sup> Die Beweislastverteilung nach Art. 4 der Produkthaftungsrichtlinie ist ein wichtiger Bestandteil, um die Interessen der Verbraucher und Hersteller bei der nach dem ProdHaftG *verschuldensunabhängigen* Haftung der Hersteller auszubalancieren.<sup>63</sup> Die Europäische Kommission kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Beweislastregelung nicht aufgehoben werden könne und die Richtlinie insgesamt grundsätzlich zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Verbraucherschutz und der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs führe.<sup>64</sup>

Im Einzelnen können dem Geschädigten zudem Beweis erleichterungen bis hin zu einer Umkehr der Beweislast helfen.<sup>65</sup> Beispielsweise muss der Geschädigte bei einem Instruktionsfehler zwar grundsätzlich beweisen, dass der eingetretene Schaden durch eine ausreichende Warnung vor dem Risiko vermieden worden wäre.<sup>66</sup> Zugunsten des Geschädigten kann aber die tatsächliche Vermutung gelten, dass ein deutlicher und plausibler Hinweis des Herstellers von dem Adressaten beachtet worden wäre.<sup>67</sup> Auch lässt es die Rechtsprechung mitunter ausreichen, wenn eine eindeutige Schadensursache zwar nicht ermittelt werden kann, aber die von einem Sachverständigen benannten möglichen Schadensursachen alle in den Verantwortungsbereich des Herstellers fallen.<sup>68</sup>

Für Aufmerksamkeit hat in den letzten Jahren zudem ein Urteil des EuGH zu implantierbaren Herzschrittmachern und

<sup>56</sup> Näher *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 20.

<sup>57</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 21.

<sup>58</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 2952 (2955 m.w.N.).

<sup>59</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 21.

<sup>60</sup> Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG) v. 7.5.2018, COM(2018) 246 final, S. 6.

<sup>61</sup> Bericht der Kommission (Fn. 60), S. 6.

<sup>62</sup> Vgl. *Schweiger/Hierl*, PharmR 2018, 329 (333).

<sup>63</sup> Krit. zu Modifizierungen *Schweiger/Hierl*, PharmR 2018, 329 (333).

<sup>64</sup> Näher dazu Bericht der Kommission (Fn. 60), S. 6 f. Zugleich könne die Wirksamkeit der Richtlinie durch Klarstellungen zur Beweislast erhöht werden. Dies werde untersucht.

<sup>65</sup> Vgl. *Sprau* (Fn. 4), § 1 ProdHaftG Rn. 25 m.w.N.; *Wagner* (Fn. 10), § 1 ProdHaftG Rn. 76.

<sup>66</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 2952 (2956).

<sup>67</sup> Vgl. BGH NJW 2009, 2952 (2956 m.w.N.).

<sup>68</sup> So jedenfalls LG Düsseldorf, Urt. v. 14.4.2016 – 15 O 244/15, Rn. 22 f., bei mehreren möglichen Brandursachen einer Waschmaschine.

Defibrillatoren gesorgt.<sup>69</sup> Der Hersteller der Geräte stellte einen potenziellen Fehler dieser Produktgruppen fest, der das Ausfallrisiko der Geräte stark erhöhte. Ob der Fehler allerdings bei den konkret verwendeten Geräten der Geschädigten vorlag, konnte nicht mehr festgestellt werden. Der EuGH entschied, dass ein Produkt, das zu einer Gruppe oder Produktionsserie von Produkten wie Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren gehört, bei denen ein potenzieller Fehler festgestellt wurde, als fehlerhaft eingestuft werden kann, ohne dass der Fehler bei dem konkreten Produkt nachgewiesen werden muss.<sup>70</sup> Der EuGH betonte dabei, dass die berechtigten Sicherheitserwartungen bei derartigen Geräten in Anbetracht ihrer Funktion, der besonderen Verletzlichkeit ihrer Benutzer und der „anormalen Potenzialität eines Personenschadens“ besonders hoch seien.<sup>71</sup> Gleichwohl kann das Urteil aufgrund der Besonderheiten der implantierbaren Medizinprodukte nicht dahingehend verstanden werden, dass es zukünftig generell nur noch auf die Fehlerhaftigkeit einer Produktgruppe oder einen Fehlverdacht ankommt.<sup>72</sup>

#### IV. Fazit und Ausblick

Die Produkthaftung ist in der juristischen Beratungspraxis ein spannendes und vielseitiges Rechtsgebiet, das oftmals ein näheres (technisches) Verständnis des Produktes erfordert. In der anwaltlichen Praxis ist daher die Zusammenarbeit mit Sachverständigen meist unerlässlich. Zwar sieht das ProdHaftG Legaldefinitionen für die Tatbestandsvoraussetzungen eines produkthaftungsrechtlichen Anspruchs vor. Allerdings müssen diese erst durch die Rechtsprechung „mit Leben gefüllt“ werden und es hat sich eine umfangreiche Kasuistik entwickelt. In der Praxis entscheidet über Erfolg oder Nichterfolg einer Klage nicht zuletzt die Beweislastverteilung des ProdHaftG.

Zu neuen Herausforderungen für das Rechtsgebiet wird zukünftig die Einführung von intelligenten Produkten führen. Diskussionen um die Ausgestaltung und gegebenenfalls Erweiterung der Haftung für Produkte der künstlichen Intelligenz werden derzeit auf nationaler und europäischer<sup>73</sup> Ebene geführt, sei es für intelligente Medizinprodukte<sup>74</sup> oder die Haftung beim autonomen Fahren<sup>75</sup>. Der deutsche Gesetzgeber hat bislang nur das automatisierte und nicht das auto-

nome Fahren zugelassen und näher geregelt.<sup>76</sup> Interessant wird die Frage sein, welche Sicherheit von Produkten der künstlichen Intelligenz zukünftig erwartet werden kann.<sup>77</sup> Es könnten langfristig neue Haftungsregelungen erforderlich werden, um den Besonderheiten von autonomen Systemen gerecht zu werden.<sup>78</sup> Die Einführung von autonom fahrenden Fahrzeugen dürfte zudem insgesamt zu einer Verschiebung der Haftung von dem Fahrzeugführer hin zum Hersteller führen.<sup>79</sup> Zugleich könnte sich jedoch die Anzahl an Unfällen reduzieren, was den Herstellern zugutekäme.<sup>80</sup> Es bleibt spannend, wie sich Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickeln werden.

<sup>69</sup> Vgl. EuGH NJW 2015, 1163 ff. (Boston Scientific Medizintechnik GmbH/AOK Sachsen-Anhalt u.a.), m. Anm. *Moelle/Dockhorn*.

<sup>70</sup> Vgl. EuGH NJW 2015, 1163 (1164).

<sup>71</sup> Vgl. EuGH NJW 2015, 1163 (1164).

<sup>72</sup> Vgl. *Moelle/Dockhorn*, NJW 2015, 1163 (1165); *Reich*, EuZW 2015, 318 (320 f.). Für die Übertragbarkeit der Grundsätze auf Hüftprothesen jedoch KG MedR 2016, 349 ff.

<sup>73</sup> Vgl. den Überblick bei *Borges*, NJW 2018, 977 f. m.w.N.; neue Herausforderungen sieht auch die Kommission, Bericht der Kommission (Fn. 60), S. 1 ff.

<sup>74</sup> Vgl. im Überblick *Droste*, MPR 2018, 109 ff.

<sup>75</sup> Für einen Überblick über die haftungsrechtlichen Fragen beim autonomen Fahren vgl. *Kütük-Markendorf/Essers*, MMR 2016, 22 ff.; *Borges*, NJW 2018, 977 ff.

<sup>76</sup> Vgl. Aechtes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes v. 16.6.2017, BGBl. I 2017, S. 1648; näher dazu *Freise*, VersR 2019, 65 ff.; *Hilgendorf*, JA 2018, 801 (801 f.).

<sup>77</sup> Vgl. etwa Überlegungen für das autonome Fahren bei *Freise*, VersR 2019, 65 (69 f. m.w.N.).

<sup>78</sup> Vgl. *Borges*, NJW 2018, 977 (982); ähnlich *Droste*, MPR 2018, 109 (114) zu intelligenten Medizinprodukten.

<sup>79</sup> Vgl. *Kütük-Markendorf/Essers*, MMR 2016, 22 (25 f.); *Freise*, VersR 2019, 65 (73); *Hilgendorf*, JA 2018, 801 (803).

<sup>80</sup> Vgl. *Hilgendorf*, JA 2018, 801 (803).